

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Bismarck-, Siemens-, Maschinen- und verwandten Betrieben
Institutionsorgan des Verbandes der Bismarck- und Maschinenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
Trugschreibweise: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Meier, Berlin-Mitte, Schillerstr. 27.
Redaktion und Expedition: Berlin, O. 27, Schillerstr. 27.
Druck: Verlags-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Injektionsdruck:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeheften: Anzeigenzeitung 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Die Forderung des Tages!

Der Frieden ist nah, die Massen vom Felde strömen bald zurück zur Heimat zur friedlichen Beschäftigung. Sie hoffen diese zu finden und sie müssen sie finden. Wer arbeitsfähig ist, dem darf die Betätigung nicht vorenthalten bleiben. So kommen die zerrütteten Nerven am ehesten wieder ins Gleichgewicht. Und die Arbeitskraft keines einzigen kann entbehrt werden zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens. Die Arbeitsdauer muß aber erheblich eingeschränkt werden auch in Rücksicht auf die allgemeine Unterernährung und um Platz zu schaffen für alle.

Im Reichswirtschaftsamt hat am 8. November wieder eine Sitzung stattgefunden, die sich mit Fragen der Demobilisierung beschäftigte. Die Vertreter der Industrie erklärten sich bereit, unter Zurückstellung des Verdienstmomentes für die weitgehendste Einstellung der Arbeiter zu sorgen. Sie sehen somit die Notwendigkeit dieser Maßnahme auch ein. Daher ist die Forderung durchaus berechtigt und mit allem Nachdruck zu vertreten, wo die Einsicht bei den Unternehmern noch nicht vorhanden!

Erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit!

In allen Aktionen, um sie wirksam und nachhaltig durchzuführen, ist aber nach wie vor unbedingte Notwendigkeit, eine starke gewerkschaftliche Organisation, die Einigkeit der Arbeiter. Das bleibt wichtig, ganz gleich, wie die

politischen Verhältnisse sind oder sich gestalten. Ohne Macht kein Erfolg, das lehren uns alle Zeiten. Und die Macht ist nur gegeben in der Einigkeit, der Organisation.

Deshalb mit allem Eifer: agitiert für den Verband!

Leitfäden zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung nach dem Kriege.

I. Versicherungspflicht und Organisation der Versicherung.

1. Dem erwerbslosen Arbeiter und Angestellten, dem im Wege der Arbeitsvermittlung keine für ihn geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden kann, ist durch die Gesetzgebung ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung sicherzustellen. Der geeignetste Weg zur Verwirklichung dieses Anspruchs ist die gesetzliche Einführung der Arbeitslosenversicherung innerhalb des Deutschen Reiches.

2. Von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung bietet allein die obligatorische Reichsversicherung volle Gewähr für die Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes, Berufes, Alters und der Minderen. Die Versicherungspflicht soll sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 Mk. erstrecken.

3. Die Mittel für die Reichsarbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse des Reiches aufgebracht. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber werden durch einen Zuschlag zu den Beiträgen für die Invalidenversicherung ohne Ausgabe besonderer Marken erhoben und von den Versicherungsanstalten an die mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung betrauten Klassen überwiesen. Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten der Invalidenversicherung nicht unterstehen, sind für sie besondere Beitragskarten und Marken zu verwenden. Das Reich erstattet diesen Klassen ein Drittel der für Arbeitslosenunterstützung gemachten Aufwendungen.

4. Für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung wird in Anlehnung an die Bezirke der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung für jeden dieser Bezirke eine öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse geschaffen, deren Verwaltung paritätisch aus gewählten Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber unter Leitung eines vom Reich bestellten unparteiischen Vorsitzenden besteht. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen, bei welchen Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung gestellt und Unterstützungsbeträge in Empfang genommen werden. Sie regelt zugleich den Verkehr mit den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten, die für ihre Mitglieder die Funktionen einer Zahlstelle übernehmen können, sowie mit den Arbeitsnachweisern zum Zwecke der Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

5. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, welche für ihre Mitglieder die Auszahlung der

öffentlichen Arbeitslosenunterstützung übernehmen, müssen ein Verzeichnis der unterstützten Mitglieder führen, aus dem Name, Wohnung, Beruf, Beginn der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung und Anzahl der Unterstützungstage, Betrag der Unterstützung, Tag der Auszahlung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Arbeitslosenversicherungskasse bzw. deren örtlichen Abrechnungsstellen an jedem Monatschluß einzureichen, worauf die Wiedererstattung der verauslagten Unterstützungsgelder erfolgt.

6. Berufsvereine, die ihren Mitgliedern statutengemäß aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewähren, können diese Beträge gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Diese Vereine sind verpflichtet, das vorerwähnte Verzeichnis der unterstützten Mitglieder auf die eigenen Unterstützungsbeträge auszudehnen und einzureichen. Sie erhalten neben den verauslagten Beträgen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung ein Drittel ihrer eigenen Aufwendungen vom Reich zurückertattet. Eine Aufrechnung der statutarischen Unterstützung dieser Vereine auf die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist nicht zulässig.

7. Ein Ausgleich in der Belastung der Arbeitslosenversicherungskassen ist dadurch herbeizuführen, daß ein Viertel der jährlichen Aufwendungen für Unterstützungszwecke als Gemeinkasse aller Klassen getragen wird.

II. Regelung der Versicherungsansprüche.

8. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Zwöckiger Beitragszahlung. Für Ausländer, die nicht mindestens ein Jahr im Inlande ihren Wohnsitz haben, beträgt diese Wartezeit 52 Beitragswochen, sofern kein Gegenseitigkeitsvertrag mit ihrem Geburtsstaat besteht, der deutschen Reichsangehörigen gleichwertige Rechte sichert.

9. Die Unterstützungen werden nach Lohnklassen abgestuft. Bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Jahreseinkommen werden besondere Lohnklassen eingerichtet. Die Unterstützung muß jedoch mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen.

10. Die Unterstützung wird gewährt, wenn der Versicherte arbeitslos wird und ihm eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Beginn der Unterstützung darf kein längerer Zeitraum als 6 Tage liegen. Die Unterstützung dauert bis zur Wiedererlangung einer geeigneten Beschäftigung und endet längstens nach Ablauf von 20 Wochen. In Fällen wiederholter Arbeitslosigkeit wird die früher bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung hierbei insoweit eingerechnet, als sie zeitlich nicht länger als 52 Wochen zurückliegt.

11. Die Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Ausperrung, sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität, während der Dauer derselben.

12. Jeder unterstützungsberechtigte Arbeitslose hat sich regelmäßig bei dem von der Verwaltung bestimmten Arbeitsnachweis zu melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen zu unterwerfen.

13. Wird dem Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen, und lehnt er diese ohne triftige Gründe ab, so kommt die Arbeitslosenunterstützung in Wegfall. Als triftige Gründe für die Ablehnung gelten unter anderem, wenn die Stelle durch Streik oder Ausperrung freigeworden ist, sowie die Nichtanerkennung oder Nichteinhaltung bestehender Tarifverträge.

14. Wer die Arbeitslosenunterstützung für volle 20 Wochen hintereinander erhalten hat, gilt als ausgeheuert und erlangt den Anspruch auf neue Arbeitslosenunterstützung erst nach Zwöckiger Beitragszahlung.

III. Arbeitsvermittlung.

15. Für jeden Bezirk einer Arbeitslosenversicherungskasse ist am Sitz derselben ein Bezirksarbeitsnachweisamt bzw. Landesarbeitsnachweisamt zu errichten, für jede größere Gemeinde mit ihren Vororten, sowie für jeden Bezirk kleinerer Gemeinden ein Arbeitsnachweisamt. Die Zentrale aller Arbeitsnachweisämter und Bezirksämter bildet das Reichsarbeitsnachweisamt.

16. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen. Das Arbeitsnachweisamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitnehmer und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Die Grundzüge der Wahlordnung sind durch Gesetz festzulegen. Das Arbeitsnachweisamt steht unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

Die gleiche Vorschrift in bezug auf die Zusammensetzung, Wahlordnung und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Bezirks- (Landes-) Arbeitsnachweisämter und für das Reichsarbeitsnachweisamt mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmittelglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landesarbeitsnachweisämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsnachweisamt zu wählen haben.

17. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden. Es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung. Dem Arbeitsnachweisamt sind für die vom Reichsarbeitsnachweisamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise bzw.

Arbeitslosenversicherungsklassen des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweiser nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräfte oder Ueberangebote zu melden, um einen Ausgleich in den Bezirken herbeizuführen.

18. Im Bezirk des Arbeitsnachweisamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise, möglichst mit beruflicher Gliederung, zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Ihre Verwaltung wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer gebildet, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden. Für die Berufsabteilungen sind besondere Sachverständige in gleicher Weise zu bilden.

19. Die Arbeitsvermittler werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Berufsabteilungen in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist.

20. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

21. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung des Arbeitsnachweises bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt. Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten im übrigen die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie den Arbeitsnachweis betreffen, der Genehmigung des Reichsarbeitsnachweisamtes bedürfen.

22. Dem Landesarbeitsnachweisamt obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise in seinem Bezirk, ohne jede Ausnahme, sowie die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht von der Verwaltung der einzelnen Arbeitsnachweise und den Arbeitsnachweisämtern erledigt werden können. Es sind hierüber entsprechende Vorschriften durch Gesetz zu schaffen. Der Arbeitsnachweis darf nicht dazu ausgeübt werden, die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters zu beschränken.

IV. Uebergangsbestimmungen.

23. Solange eine den Titeln I und II dieser Leitfänge entsprechende Reichsarbeitslosenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leistungen noch nicht in Kraft getreten sind, wird die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 betreffend Gewährung von Reichsmitteln für Kriegserwitwen und Erwerbslosenhilfe an Gemeinden zum Gesetz erhoben mit der Erweiterung, daß die Gemeinden zur Gewährung von Erwerbslosenhilfe verpflichtet werden und daß das Reich ihnen die gesamten für diese Zwecke aufgewendeten Beträge zurückerstattet.

24. Solange eine dem Titel III dieser Leitfänge entsprechende gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung noch nicht eingeführt ist, wird die vom Kriegsarbeitsamt während des Krieges durchgeführte Zentralisation aller Arbeitsnachweise durch Zentralauskunftsstellen und das Zusammenwirken aller Zentralauskunftsstellen unter einer Reichsstelle der Arbeitsnachweise mit gesetzlicher Kraft aufrechterhalten und die Grundsätze dieses Zusammenwirkens geordnet.

(Korrespondenzblatt.)

Die Konjunktur nach dem Kriege.

Von Dr. Oskar Stille,

Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

II.

Die kommende geschäftliche Lage in Deutschland wird (soweit sie Umfang, Art und Tempo der Produktion materieller Güter betrifft) in der Hauptsache von zwei ökonomischen Tatsachen bestimmt werden:

- 1. von dem Stand der Löhne,
2. von dem Stand der Preise.

Lohn und Preis sind die Grundtatsachen jedes wirtschaftlichen Zustandes. Von ihrer zukünftigen Gestaltung wird Blüte oder Verkümmern unseres Daseins abhängen. Denn die Kaufkraft der Bevölkerung ist es, die unter den zahllosen Produktion und Absatz bestimmenden Einflüssen den Ausschlag gibt. Die Theorie der klassischen Nationalökonomie hat gezeigt, daß in der Gestaltung der Löhne und Preise, so soll sie auch vielfach im einzelnen vor sich geht, keine Willkür herrscht, sondern daß sie sich in jedem Lande gesetzmäßig auf ein bestimmtes Niveau einstellt.

Dieses Niveau hängt zunächst bei den Löhnen ab von dem Kapital- und Arbeitsmarkt, genauer gesagt: von dem Verhältnis des für die Entlohnung zur Verfügung stehenden Kapitals und der Zahl der nach Beschäftigung verlangenden Arbeiter.

Wir können das in folgender Formel zum Ausdruck bringen:

L = K/P

Nehmen wir an, daß K = 90 Millionen Mark und P = 15 Millionen ist, dann ist das Lohnniveau 90 : 15 = 6 Mk. Steigt nun die Zahl der Arbeitsuchenden (P), wie es nach der Demobilisierung der Fall sein wird, dann muß, wenn K stabil bleibt, der Lohn fallen. Das Lohnniveau würde sich dann unter der fiktiven An-

nahme, daß die Zahl der Arbeitsuchenden von 15 auf 20 Millionen wächst, folgendermaßen gestalten:

K = 90 Millionen Mark,
P = 20 Millionen Arbeiter,
L = 90 : 20 = 4,50 Mk.

Von entscheidender Bedeutung ist natürlich, ob diese Voraussetzung (Wiederherstellung der Kapitalsumme) zutrifft oder ob wir Ueberfluß oder Mangel an flüssigem Geld haben werden. Die Frage ist also in konkreter Fassung die: Wird der während des Krieges eingetretene Zustand einer Ueberflutung mit papiernen Zahlungsmitteln anhalten oder nicht? Behalten wir diesen Zustand, dann wird eine Besserung unserer Valuta ausgeschlossen sein. Denn die heutige Geldbewertung steht mit dem Ueberfluß an Zahlungsmitteln in engstem Zusammenhang. Wird aber dieser Zustand beseitigt durch Wiederherstellung der Goldfreiheit, Annullierung des Zwangskurses der Banknoten (also Umwandlung des Papiergeldes in Goldrückmittel, die die Noten vor dem Kriege waren), dann muß eine starke Kapitalverknappung und hoher Zinsfuß die notwendige Folge sein. In diesem Falle wird das Lohnniveau sofort unter Druck geraten. Es hängt also von der Politik der Reichsbank ab, welchen der beiden Wege sie gehen wird. Sie sind beide mit Vorteilen und Nachteilen verbunden und es fragt sich nur, ob volkswirtschaftlich die mit der Wiederherstellung der Goldfreiheit verbundenen Nachteile oder ob die scheinbaren Vorteile der Papiergeldwirtschaft größer sind als ihre Schattenseiten.

Nun ist aber das nominelle Niveau, auf dem die Summe der Löhne eines Landes basiert, in letzter Linie nicht allein entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, was die Lohnbezieher sich für ihren Lohn an Unterhaltungsmitteln kaufen können. Ihre Lage wird bestimmt durch den Reallohn. Die in Mark und Pfennig ausgezahlten Summen sind für die Beurteilung der Lebenslage nicht entscheidend. Wir müssen daher noch untersuchen, wie sich das Preisniveau nach dem Kriege gestalten wird. Vor allem sind es die Preise der wichtigsten Lebensbedarfsmittel, der Nahrung, der Kleidung und Wohnung, die die materielle Lage der Massen bestimmen.

Der Preis der einzelnen Dinge wird natürlich nach dem Kriege sehr verschieden sein. Hier kommt es zunächst auf das ganze Preisniveau an. Es gibt Schriftsteller, die glauben, daß der hohe Preisstand der Kriegszeit seine Fortsetzung im Frieden finden wird. So sagt Steinmann-Bucher in seiner Schrift: 'Deutschlands Volkswirtschaft im Krieg' (nebenbei bemerkt eine volkswirtschaftlich völlig in die Irre gehende Darstellung): 'Für mich besteht kein Zweifel, daß nach dem Kriege eher eine Erhöhung als ein Sinken des Preisstandes eintreten wird.' (S. 87.) Andere glauben, daß die hohen Preise der Kriegszeit bald heruntergehen müssen. Ausschlag aber kann auch hier nicht eine bloße Vermutung, sondern eine auf theoretischer Grundlage aufgebaute Preislehre geben.

Wie wir oben zur Ermittlung der Löhne die Lohnformel der klassischen Nationalökonomie heranzogen, so können wir hier zur Aufhellung der kommenden Preisentwicklung auch eine abstrakte Formel verwenden, die die Preise in ihrer Gesamtheit erfäßt.

Diese Preisformel lautet:

P = G/W

mit anderen Worten: das Preisniveau der Güter eines Landes wird bestimmt durch das Verhältnis der Geldzur Warenmenge. Diese Erklärung gibt uns in Verbindung mit der oben erwähnten Lohnformel den Schlüssel für die Beurteilung der kommenden Konjunktur. Sehen wir von der Kompenstationstechnik im modernen Zahlungsverkehr ab und nehmen wir an, der zum Austausch der Waren dienende Geldvorrat beträgt, wie das jetzt im Kriege tatsächlich der Fall ist, etwa 20 Milliarden Mark; nehmen wir weiter an, daß diese Geldquantität in einer bestimmten Zeit zum Austausch einer Warenmenge von 10 Millionen Tonnen dient, dann beträgt der Preis einer Tonne Ware 2000 Mk.

G = 20 Milliarden Mark,
W = 10 Millionen Tonnen,
P = 20 : 10 = 2000 Mark.

Dieses Preisniveau kann auf doppelte Weise erschüttert werden, einmal dadurch, daß sich G vermindert. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß die ungeheure Geldmenge Schuld an dem schlechten Stande der deutschen Valuta, mit anderen Worten an der niedrigen Kaufkraft des Geldes, oder noch anders ausgedrückt an dem hohen Stande der Warenpreise trägt. Durch Herstellung der Goldfreiheit kann diese Papiergeldmenge vermindert werden. Zwischen Papier und Gold besteht eine Wertdifferenz, ein Disagio, das nur beseitigt werden kann, wenn Papier gegen Gold einlösbar gemacht wird. Wir bekommen dann ein niedrigeres Preisniveau.

Unter der Annahme, daß die Geldmenge auf 10 Milliarden Mark vermindert wird, würde sich das Preisniveau in diesem Fall folgendermaßen gestalten:

G = 10 Milliarden Mark,
W = 10 Millionen Tonnen,
P = 1000 Mark,

also auf die Hälfte des früheren Standes von 2000 Mk. heruntersinken.

Wir wissen heute noch nicht, ob die Reichsbank nach dem Kriege zur Wiederherstellung der alten Goldwährung die Hand bieten wird oder ob die Papiergeldwirtschaft den Krieg überdauern soll. Aber es läßt sich aus diesen Darlegungen doch erkennen, welche eminenten Einfluß der Frage der Geldpolitik nach dem Kriege und die industriellen Interessenvertretungen mühter sich mit dieser Frage viel mehr beschäftigen, als es bisher geschehen ist.

Das Preisniveau kann aber noch durch ein zweites Mittel erschüttert werden, nämlich durch eine starke Steigerung der Warenproduktion. Je mehr den ungeheuren Geldmengen Warenmengen gegenüber treten, je mehr es der Produktion gelingt, die Kaufkraft des Geldes wieder zu steigern, desto mehr wird der Preis der Waren zurückgehen. Es ist nur fraglich, ob es der Industrie möglich sein wird, in den nächsten Jahren die Erzeugung an Friedensgütern so zu forcieren, daß dieser Effekt eintritt. Die Kriegserzeugung kann naturgemäß diese Wirkung nicht haben. Nur die Herstellung von Gütern, die der produktiven Erzeugung und Konsumtion dienen, ist imstande, die Diskrepanz zwischen Geld- und Warenmenge zu vermindern und auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Problem keineswegs so einfach ist, wie viele glauben. Es genügt nicht, um noch einmal das Beispiel der Schuhfabrik anzuführen, daß in der Bevölkerung ein großer Mangel an Schuhen vorhanden ist; es müssen auch die Mittel da sein, um sie zu kaufen, und die Schuhe müssen Preise haben, die ihre Erlangung für die breiten Massen ermöglichen. Trotz der ganzen Wiedererhoffung wird die Schuhfabrikation keine günstigen Zeiten erleben, wenn die Löhne unter das Preisniveau heruntersinken und ein Paar Schuhe 100 Mk. kosten.

Wir haben es hier mit einem unendlich komplizierten System zu tun. Tausende von Ursachen wirken zusammen, um eine bestimmte wirtschaftliche Situation zustande zu bringen. Aber in dieser bunten Mannigfaltigkeit sich kreuzender oder verstärkender Einflüsse ist es ein Moment, das entscheidend alle anderen übertrifft. Dieses Moment, von dem das Geschäft in der Industrie und auch in der Landwirtschaft vorwiegend abhängt, ist, wie bereits angedeutet, die Kaufkraft der großen Masse. Sie wird bestimmt durch zweierlei: Erstens durch den Stand der Löhne und zweitens durch den Stand der Preise. Beide sind eng miteinander verknüpft. Gibt es nach dem Kriege viel Kapital, dann wird der Lohn der Arbeiter und der Preis der Waren hoch stehen. Wird aber wenig Kapital vorhanden sein, dann wird das Lohnniveau in der gleichen Weise wie das Preisniveau unter Druck geraten. Entscheidend aber für die Kaufkraft der Massen wird sein, in welchem Verhältnis die Löhne zu den Preisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse stehen und da ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch in Zukunft die Kleidung schwierig zu beschaffen und hoch im Preise stehen wird, ebenso wie es aus verkehrs- und agrar-technischen Gründen nicht wahrscheinlich ist, daß uns die Landwirtschaft dieselben Mengen an Lebensmitteln liefert wie früher. Auch der Wohnungsmarkt wird sich allem Anschein nach nicht günstig gestalten.

Für die von der Industrie erzeugten Güter aber wird es zunächst darauf ankommen, sie nach ihrer Wichtigkeit zu klassifizieren und diejenigen, die wir am notwendigsten brauchen, am intensivsten zu bewirtschaften, ihre Produktion am stärksten zu forcieren, alles aber, was entbehrlich ist und keine Lebensnotwendigkeit darstellt und mehr oder weniger dem Luxus dient, dementsprechend zu behandeln.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle

Vielefeld: Franz Bengler, Vorsitzender der Zahlstelle;

Greiz: Paul Besold, Brauer, Max Schaub, Feuer-

mann, beide Kölschbierbrauerei;

Manheim: L.: Adolf Weinig, Müller, Pfälzische Mühle;

Radeberg: Richard Thomas, Kraitwagenführer;

Reutlingen: Gustav Strölin, Hilfsarbeiter, Gott-

lob Schmied, Tischentwässerarbeiter.

Ehre ihrem Andenken!

Wirtschaftliche Rundschau.

Kohlengemeinschaften. — Rheinische Stahlwerke. — Krupp. — Die deutschen Teerfarbenfabriken. — Verteilung von Aufsichtsratsstellen. — Aktionärsminderheiten und Staatskontrolle. — 1917 zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere.

Das Bestreben der Großindustrie nach einer unabhängigen Kohlenversorgung bewirkte bekanntlich seit langem den Erwerb von Zechen und Kohlenfeldern durch zahlreiche Gesellschaften. Dieser Prozeß geht ständig weiter und führte, um die bei der 'Jagd nach Kohle' stark hervortretende Konkurrenz einzuschränken, verschiedentlich zum Abschluß von Kohlengemeinschaften. Ueber die Bildung einer derartigen Kohlengemeinschaft, an der neben den Rheinischen Stahlwerken die Friedrich-Krupp-Aktien-Gesellschaft und die Gruppe der deutschen Teerfarbenfabriken beteiligt sind, wird in dem Geschäftsbericht der Rheinischen Stahlwerke folgende Darstellung gegeben:

Neben uns betarben sich in dem Liquidationsverfahren um die Aktien Friedrich Heinrich die

Friedrich Krupp Akt.-Ges. in Essen und die Gruppe der Deutschen Feerfarbenfabriken, welche durch die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, von denen die Firma Krupp gleich und mit einem Grubenfelde — Gewerkschaft Norddeutschland — an die Berechtigte Friedrich Heinrich angrenzte. Wir verständigten uns mit den beiden genannten Gruppen in der Weise, daß diese zurücktraten, wir aber jeder von ihnen nach durchgeführtem Erwerb des Gesamtvermögens der Aktien-Ges. Friedrich Heinrich eine Beteiligung von je einem Drittel an unserem eiten Syndikatsfreien linksrheinischen Besitz einräumten und je ein Drittel der mit dem Vermögen Friedrich Heinrich und uns zufallenden Anteile der Syndikatsfreien Gewerkschaften Friedrich Heinrich I, II, III überließen, während die Firma Krupp ein Drittel der in ihrem Besitz stehenden Anteile der gleichfalls syndikatsfreien Gewerkschaft Norddeutschland uns tauschweise abtrat, und der Rest für die von uns überlassenen Beteiligungen in barem Gelde ausgeglichen wurde. Gleichzeitig verabredeten wir den gemeinsamen Ausschluß des nenns unter uns gedrückten syndikatsfreien Arbeiterbesitzes für die Zeit, in der man wieder an das Abheben neuer Schächte wird herangehen können, sowie ferner ein Zusammengehen im bestehenden Kohlenyndikat auf dessen ganze jetzige Vertragsdauer durch Abschluß eines Verkaufsvereins. Dieser zum 1. April 1918 in Wirksamkeit getretene Verkaufsverein ermöglicht uns, beliebig durcheinander aus den sämtlichen Kohlenzwecken aller drei Gruppen Brennstoffe für den Selbstverbrauch in Anrechnung auf die Beteiligungsziffern im Syndikat zu entnehmen.

Interessengemeinschaften dieser und ähnlicher Art treten häufig nach außen hin gar nicht in die Erscheinung, in anderen Fällen aber wird durch die Befehung der Verwaltungen und der Aufsichtsräte den Verhältnissen Rechnung getragen. Vor kurzem hat Landgerichtsrat Dr. Sonntag in der Handelszeitung des „Berliner Tageblatts“ darauf hingewiesen, daß bei einem Zusammengehen von Privatpersonen und auch öffentlich-rechtlichen Korporationen zwecks Gründung gemeinsam zu betreibender Unternehmungen die Verteilung der Aufsichtsratsstellen auf Schwierigkeiten stoße, da nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Wahl der Aufsichtsräte nur durch freie Wahl der Generalversammlung zugelassen sei. Er bespricht auch einen Fall, in dem eine Vereinbarung über die Verteilung von Aufsichtsratsposten bei der Gründung eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens, in dem eine staatliche Verwaltung vertreten sein sollte, von dem Reichsgericht abgelehnt worden sei. Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt er, eine gesetzliche Regelung zu treffen, daß nicht nur staatliche Verwaltungen bei der Gründung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen das Recht haben sollen, sich vertraglich eine bestimmte Zahl von Aufsichtsratsposten einräumen zu lassen, sondern daß zum Schutz von Aktionärsminderheiten auch Privatleuten, die über einen bestimmten Aktienbesitz verfügen, die Vertretung im Aufsichtsrat gesichert werden soll.

Wie hoch er diesen Schutz der Aktienminoritäten einschätzt, ergibt sich aus der Gleichstellung seines Verlangens mit der Forderung, die einst Schmöller auf einer Tagung des Vereins für Sozialpolitik erhob, nach der jede Aktiengesellschaft, deren Aktien- oder Obligationenkapital 75 Millionen Mark erreicht oder überschreitet, verpflichtet werden müsse, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, die der Reichskanzler und die Landesverwaltung als geeignet bezeichnen. Zu diesem Vorschlag bemerkt nun Sonntag: Man braucht so weit nicht zu gehen; es genügt, wenn die Aktionäre eine Gewähr dafür haben, daß sie im Verhältnis ihres Aktienbesitzes im Aufsichtsrat vertreten sind.

Diese Behandlung der Frage zeigt, daß Sonntag gar nicht wie Schmöller an eine Vertretung des Staates in der Verwaltung von Aktiengesellschaften für den Fall denkt, daß der Staat über seinen besonderen Aktienbesitz verfügt. Ihm kommt es lediglich auf die Sicherung der Vertretung von Aktionär-Minderheiten im Aufsichtsrat an. Dies aber ist eine Frage von höchst untergeordneter Bedeutung. Sonntag selbst betont, daß es eine Frage sorgfältiger Erwägung sein müsse, festzustellen, ob die Aktionäre, die kraft ihres Aktienbesitzes Aufsichtsratsmitglieder bestellen, ihre Aktien auch dauernd behalten. In der Praxis würde sich dabei eine Häufung unhaltbarer Zustände ergeben. Viel wichtiger ist die Frage der staatlichen Kontrolle von Aktienunternehmungen, die durch ihren Umfang und Stellung den Charakter privatwirtschaftlicher Unternehmungen nicht besitzen oder abstreifen. Durch die Delegation einzelner Regierungsvertreter in die Aufsichtsratskörper derartiger Gesellschaften wäre aber wenig getan. Es würde nicht selten fraglich bleiben, ob sie überhaupt in dieser Position ein wirksames Prüfungsrecht ausüben können. Notwendig wäre, ein Aufsichtsamt für Aktiengesellschaften nach dem Muster des Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu schaffen, das durch eine Reihe von Maßnahmen brauchbare Grundlagen für eine sachgemäße und laufende Kontrolle schaffen könnte.

Nach der im neuesten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichten Uebersicht über die zum Börsenhandel zugelassenen inländischen und ausländischen Wertpapiere für das Jahr 1917 erreicht die Gesamtsumme der Zulassungen nur etwa den zehnten Teil der durchschnittlichen Zulassungen in den Jahren vor Kriegsausbruch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Staatsanleihen, Provinzial- und Kommunalanleihen und Hypotheken-Pfandbriefe, die in Friedenszeiten den Hauptteil an der Zulassung hatten, völlig in Fortfall kommen. Insgesamt wurden für 280 Millionen Mark inländische Wertpapiere zum Handel an deutschen Börsen zugelassen gegen 2721 Millionen Mark im Jahre 1914 und 2350 Millionen Mark im Jahre 1913. Im einzelnen handelt es sich vor allem bei den Zulassungen um Aktien industrieller Unternehmungen, auf die 250 Millionen Mark entfielen, gegen 224 Millionen Mark im Jahre 1914 und 234 Millionen Mark im Jahre 1913. Die Zulassung von Industrieaktien fällt sich also ziemlich auf derselben Höhe wie im letzten Friedensjahre (1912 betrug sie dagegen noch 447 Millionen Mark). Industrielle Obligationen dagegen, deren Betrag in den Friedensjahren 1908 bis 1912 zwischen 133 und 327 Millionen schwankte und die 1913 und 1914 noch

in Höhe von 163 resp. 167 Millionen Mark zugelassen worden waren, gelangten 1917 überhaupt nicht zur Zulassung. Von den 250 Millionen Mark zugelassenen Aktien industrieller Unternehmungen entfielen 49 Millionen auf Montanwerte, 57 Millionen auf Aktien von Maschinen- und Armaturenfabriken, sowie Eisengießereien 129 Millionen auf Aktien von Unternehmungen der Metallverarbeitung und Feinmechanik, 41,6 Millionen auf elektrische Werte und 54,3 Millionen auf Aktien der Gewerkschaften für chemische Industrie und verwandter Geschäftszweige. Ausländische Wertpapiere wurden in 12 Jahren 1915, 1916 und 1917 zum Börsenhandel überhaupt nicht zugelassen. Das letzte Jahr, in dem solche Zulassungen noch stattfanden, 1914, hatte eine Gesamtziffer von 124 Milliarden erbracht, von denen 813 Millionen Mark auf Staatsanleihen 425 Millionen Mark ungarische, 371,1 Millionen Mark österreichische und 51 Millionen Mark bosnisch-herzegowinische zu rechnen waren.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Julius Kallisi.

Kaiserslautern.

Nachdem nun auch in Bayern und der Pfalz der Bierpreis erhöht ist, haben es die Brauereien in Kaiserslautern für notwendig gehalten, diese Erhöhung in Zirkularen an die Wirte zu begründen. Als Begründung führt man auch die erhöhte Arbeitslöhne an. Wenn man die Lohnverhältnisse der Brauereiarbeiter von Kaiserslautern betrachtet, muß man sich über die Begründung wundern.

Schon bei Friedenszeiten waren die Lohnverhältnisse der Brauereiarbeiter in Kaiserslautern die denkbar schlechtesten, ja sie zählten zu den schlechtesten im ganzen Reich. Infolge der heillosen Teuerung sind aber diese schlechten Löhne während des Krieges noch mehr in Erscheinung getreten. So werden dort heute noch die gelehrten Arbeiter mit einem Wochenlohn von 26 bis 29 Mark abgepeitelt. Die Heizer und Bierfahrer, sowie die Kälter und Brauereihilfsarbeiter erhalten sogar nur 26 Mk. pro Woche. Bei diesen Löhnen sind Leute dabei, welche schon 10, 15 bis 20 Jahre dem Unternehmertum ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten und die besonders über den Krieg infolge Fehlens an geeigneten Arbeitern schwer schütten mußten; zum Teil noch Vorderposten dabei, welche neben der Schwere der Arbeit noch große Verantwortung zu tragen haben. Dank haben sie wirklich von den Brauereien für ihre Arbeit keiner geerntet. In keiner Weise zeigt man den Leuten Entgegenkommen.

Die zurzeit gewährten Teuerungszulagen sind sehr gering und es löhnte große Mühe seitens der Arbeiterorganisationen, um sie auf diese Höhe zu bringen. Die Geduld der Arbeiter wurde jedesmal auf eine harte Probe gestellt, und im vorigen Jahre mußte sogar der Schlichtungsausschluß angesetzt werden, um diese paar Mark herauszuholen zu können. Im Frühjahr 1917 wurden den verheirateten Arbeitern zu ihrem miserablen Lohne 6 bis 7 Mk. Teuerungszulagen gewährt, welche dann diesen Sommer durch Urteil des Schlichtungsausschusses auf 13.— Mk. erhöht wurden. Die Arbeiter bezogen also heute noch einen Gesamtlohn von 37.— bis 40.— Mk. pro Woche. Die ledigen Arbeiter erhielten an Teuerungszulagen sogar nur 2 bis 3 Mark, sie wurden vor dem Schlichtungsausschuss auf 6.— Mark erhöht. Ihr Gesamtlohn ist also kaum 35.— Mk. Nach Abzug des Krankengeldes verbleiben einem Teil der Leute höchstens 30.— Mk. pro Woche. Und da spricht man noch bei einer Bierpreiserhöhung von erhöhten Arbeitslöhnen.

Ein großer Teil der Brauereiarbeiter in der Pfalz hatte schon vor dem Kriege weit höhere Löhne, als die Brauereien in Kaiserslautern heute ihren Arbeitern, bei einer 300 prozentigen Teuerung, bezahlen. Nebenbei haben aber die Brauereien in Kaiserslautern das Bier an die Wirte immer zu demselben Preis abgegeben, wie diejenigen Brauereien, welche wesentlich höhere Löhne bezahlten. Die Brauereien mit ihrem Syndikus Herrn Rechtsanwält Dr. K. kennen keine Rücksicht auf die Brauereiarbeiter in dieser schweren Zeit, denn jeder vernünftige Mensch wird wohl zugeben, daß es vollständig ausgeschlossen ist, daß ein Arbeiter mit einem solchen Lohne noch in der Lage ist, sich nur einigermaßen über Wasser zu halten, viel weniger noch eine Familie ernähren zu können.

Nun haben die Brauereiarbeiter den Brauereien wieder neue Forderungen auf Lohnhöhung unterbreitet. Diese neuen Forderungen sind angesichts der bestehenden Verhältnisse derart bescheiden, daß die Brauereien diese ohne weiteres gewähren könnten. Ja selbst nach Gewährung derselben ständen sie gegenüber den Löhnen der Brauereiarbeiter an anderen Orten noch beträchtlich zurück. Nur 10 Mk. pro Woche Erhöhung haben die Arbeiter gefordert, aber ganze 5 Mk. haben die Brauereien ab 1. Januar 1919 zugefagt. Nun kommt aber das kaum glaubliche noch dazu, mit diesen 5 Mk., die Ledigen sollen sogar nur 2,50 Mk. bekommen, sollen sich die Arbeiter verpflichten, innerhalb eines Jahres, also bis zum 1. Januar 1920, keine weiteren Lohnforderungen zu stellen. Derartige Zumutungen haben wirklich noch keine Brauereien im ganzen Reich an die Arbeiter in einer derartig bewegten Zeit gestellt. Dies zeigt es sich klar, daß hier Leute mitsprechen, welche von einem Brauereibetriebe keinen Funken Ahnung haben und die sich über die Not des Volkes hinwegsetzen, wenn nur ein Wortel herauskommt für den, den sie zu vertreten haben.

Die Brauereivertreter in Kaiserslautern beabsichtigen offenbar wieder dasselbe Theater aufzuführen, wie im vorigen Jahre. Aus den minimalen berechtigten Wünschen der Arbeiter soll offenbar wieder eine Streitfrage gemacht werden, über die der Schlichtungsausschuss wieder zu entscheiden haben wird. Andere Unternehmer in der Brauindustrie ziehen es vor, sich mit den Arbeitern auf dem Wege der Verhandlung zu einigen, während die Brauereien in Kaiserslautern allen Versprechungen aus dem Wege gehen. Ihr Verhalten macht ihnen sicher im Kreise der Arbeiterwelt keine Ehre. Doch mit dieser Taktik muß gebrochen werden, dessen dürfen sich die Herren versichert halten.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien.

- † **Breslau.** Die Brauereien Sternagel, Haase und J. W. Wiesner (Kaiserslautern) bewilligten eine weitere Teuerungszulage von 12 Mk. pro Woche.
- † **Gelle.** Ab erste Woche im Oktober wurde eine weitere Zulage von wöchentlich 7 Mk. bewilligt; an Louwengelder für die ersten 15 Kilometer 1,50 Mk., für jede weiteren 10 Kilometer 1 Mk. mehr.
- † **Dessau.** Die Dessauer Brauereien bewilligten 6 Mk. pro Woche Zulage für Verheiratete, 5 Mk. für Ledige und 4 Mk. für Jugendliche. Die Teuerungsgelder wuchsen um 50 Proz. ausgebeigert. Die Ueberstundenlöhne wurden nach den Gesamtbezügen geregelt.
- † **Eilenburg.** Die Brauerei Landsberger bewilligte ab 1. Oktober 10 Mk. und ab 1. November weitere 5 Mk. pro Woche Zulage.
- † **Rüthen.** Die bewilligte Zulage beträgt 5 Mk. für Frauen 4 Mk. pro Woche, Erhöhung der Teuerungsgelder um 50 Proz.
- † **Kattowaldmünster.** Die Brauerei Böhlinger bewilligte 5 Mk. wöchentlich Zulage für männliche und 4 Mk. für weibliche Arbeiter.

Korrespondenzen.

Berlin. Die Generalversammlung am 27. Oktober nahm den Geschäfts- und Kassenbericht vom 3. Quartal 1918 entgegen. Die Berichtslager stand wieder unter dem Zeichen der Lohnbewegung. Die ausführlichen Berichte wurden bereits betragsgelassen. Für die männlichen Arbeitnehmer in den Brauereien wurden die Teuerungszulagen um 10 Mk., für die weiblichen um 6 Mk. pro Woche erhöht. Für letztere wurde auch der Urlaub und eine Unterstützung in Krankheitsfällen gemäß der Abmachungen über § 616 B.G.B. erwirkt. Die Zuschläge für Ueberstunden wurden für Mäntliche auf 61 Pf., für Weibliche auf 57 Pf. festgelegt. In den Mühlen kam es auch noch einem Streik in der Salomonmühle zu einer Lohnbewegung und wurden in den Mühlen die Teuerungszulagen um 3 bis 5 Mark pro Woche und die Ueberstunden um 10 Pf. erhöht. Nur die Kollegen der Schmittmühle sind noch nicht so weit vorangeschritten, daß sie sich der Organisation anschließen und um deren Hilfe ihre Lage zu verbessern können.

Zu verschiedenen Verhandlungen gaben Tarifstreitigkeiten mit der Bahrenhoferbrauerei und der Schloßbrauerei Veranlassung. Etwas ganz Außergewöhnliches erlebte sich der Direktor Köhler der Deutschen Bierbrauerei in Wickersdorf. Dieser droht den Frauen der Kriegsteilnehmer mit der Entziehung der paar Mark Unterstützung, falls sie nicht in dem Betriebe Arbeit nehmen. Er läßt keine, auch die ernstigsten Gründe nicht gelten.

Der Mitgliederbestand ist seit dem 2. Quartal um 172 auf 1768 gestiegen. Der Einnahme von 14.823,70 Mk. steht eine Ausgabe von 12.344,16 Mk. entgegen. An die Hauptkasse wurden 2479,54 Mk. abgeführt. Die Krankenunterstützung ist gegen 1913 um 1/2 gestiegen und betrug im Berichtsquartal 5271,20 Mk. Die Lokalkasse weist eine Einnahme von 4524,46 Mk. und eine Ausgabe von 3431,59 Mark auf. Am Quartalschluß betrug das Lokalvermögen 46.808,41 Mk.

Magdeburg. In der Generalversammlung am 1. November erörterte Kollege Daple den Geschäfts- und Kassenbericht vom 3. Quartal. Hervorzuheben ist, daß die Kollegen der Mühlenwerke auf Vorkostigung der Lohnzulage von 5 Mark pro Woche erzielten. Eine Eingabe an den Verein der Brauereien betr. Erhöhung der Teuerungszulage auf 30 bzw. 20 Mk. sowie Verkürzung der Arbeitszeit und erhöhte Zuschläge für Ueberstunden, wurde am 21. September eingereicht. Durch Verhandlungen mit dem Syndikus Direktor Nagel ist leider nicht das erreicht, was gewünscht wurde. Es wurde eine Erhöhung von 3 Mk. pro Woche für verheiratete und 4 Mk. für ledige und weibliche Arbeitnehmer zugestanden. Auch die Ueberstunden sollen nach der Gesamtentlohnung berechnet und mit noch 10 Pf. pro Stunde Zuschlag bezahlt werden. Eine der wichtigsten Fragen, die Arbeitszeitverkürzung, wurde leider wegen Mangels an Arbeitskräften abgelehnt. Kollege Daple verwies demgegenüber darauf, daß bei einer Demobilisierung ein Arbeitsmangel nicht bestehen wird und daß die Arbeitszeitverkürzung im Auge behalten werden muß. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 1814,85 Mk. und die Ausgaben 825,02 Mk. An die Hauptkasse wurden 989,83 Mk. gesandt. Der Lokalkassenbestand betrug am Schluß des Quartals 1834,66 Mk. Die Mitgliederzahl ist trotz der vielen Einberufungen fast gleich geblieben.

In der Diskussion wurde das geringe Entgegenkommen des Vereins der Brauereien kritisiert und beschlossen, daß die Verhandlungen zu gegebener Zeit erneut mit dem Verein der Brauereien zwecks Erhöhung der Teuerungszulagen und Verkürzung der Arbeitszeit in Verbindung treten sollen.

Unter „Verchiedenes“ wurde beschloffen, den Lokalbeitrag ab 1. Januar 1919 von 10 auf 20 Pf. pro Woche zu erhöhen. Der Antrag auf Wiedereinführung von Lokal-Sterbegeld und sonstigen Unterstützungen wurde bis auf später vertagt.

Mannheim-Ludwigshafen. In der Versammlung am 3. November machte Kollege Gräble Mitteilungen über die beiden Lohnbewegungen der Brauerei- und Mühlenarbeiter. Die Tarifvorträge in den Mühlen wurden am 31. August gekündigt und sämtlichen Mühlen wurden zugleich neue Forderungen zum Abschluß eines Tarifvertrages unterbreitet. Bei dieser Auffstellung hatte man im Auge, für alle Betriebe gleichmäßige Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen und in der Hauptsache die Lohnverhältnisse zu verbessern. Die Verhandlungen letzter Anfang Oktober ein und leider ist bis heute noch kein annehmbares Resultat für die Arbeiter herausgekommen. Die Mühlen verhalten sich in allen Fragen sehr zurückhaltend und immer wurde auf die geringen Marktlöhne hingewiesen, welche von der Reichsgewerkschaft gewährt werden. Auf Grund dieser sollen also die Mühlenarbeiter noch weiter der Not und Entbehrung ausgegesetzt werden. Auf der anderen Seite

gehen hingegen die Jahresabschlüsse sämtlicher Mühlen, daß sie sehr wohl in der Lage sind, ihre Arbeiter aufständig zu empfangen. Ebenso wie in vielen anderen Industrien wird auch in der Mühlenindustrie von den leitenden Personen mehr Rücksicht auf die Rentabilität der Betriebe, als auf die Erhaltung der Arbeiter genommen. Dieses muß zu Unzufriedenheit der Arbeiter führen, wenn sie täglich sehen müssen, daß sie vollständig dem Ruin entgegengehen. Die Lohnsätze, welche die Mühlen bisher gewährt haben, sind erschaffen zu gering und die Arbeiter können unmöglich damit auskommen. Nur eine Erhöhung zu erzielen, haben die Mühlenarbeiter ihre Forderungen gewaltig reduziert und es ist daher nicht möglich, dieselben noch weiter zu reduzieren. Die Auffassung aller Kollegen ging daher darauf hinaus, im Laufe dieser Woche noch einmal den Versuch zu machen, weiteres Entgegenkommen seitens der Mühlen zu erzielen, und falls dieses nicht möglich ist, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Die ganze Bewegung hat sich auf Grund des Verhaltens der Mühlen darauf in die Länge gezogen und die Arbeiter haben deswegen keine Lust mehr, diese Verschleppungszustand noch weiter mitzumachen. Wohl muß angegeben werden, daß auch die Arbeiter ein gut Teil einsehen dazu beigetragen haben, weil sie in früheren Jahren viel zu wenig Wert auf die Anerkennung der Organisation gesetzt haben. Der von Verhandlungen durch die Arbeiterausschüsse von Betrieb zu Betrieb werden die Forderungen der Arbeiter durch die Unternehmer ausgepielt und sie erschweren sich gewaltig. Es ist daher sehr schwer, etwas Eintrags zu bewirken. Hoffentlich gibt das alles Kollegen in der Mühlen eine Lehre, daß auf diesem Gebiete noch festhaft gearbeitet werden muß.

Auch den Bräuereien von Rannheim-Ludwigshafen und Anstalt wurden Forderungen auf Feuerungszulagen-erhöhung gestellt, sowie auf Verkürzung der Arbeitszeit. Die Feuerungszulagen sollen um 10 Mk. erhöht werden und die Arbeitszeit soll dementsprechend um 5 Uhr abends-Schluß sein. Die Bräuereien haben eine Erhöhung der Feuerungszulagen von 6 Mk. pro Woche zugesagt, aber von einer Verkürzung der Arbeitszeit wollen sie nichts wissen. Das Resultat hat also die Brauereiarbeiter in keiner Weise befriedigt. Die Zulagen sind im Anbetracht der tatsächlichen Teuerung entschieden zu gering und die Bräuereien sind sehr wohl in der Lage, die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen. Auch die Verkürzung der Arbeitszeit ist möglich und die von den Bräuereien angeführten Gründe gegen dieselben sind nicht stichhaltig. Nach sehr angedauerter Diskussion kam daher die Vermittlung zu dem Entschluß, die den Bräuereien unterbreiteten Forderungen hoch zu halten und die Arbeiterausschüsse wurden beauftragt, dieselben sofort mit den Bräuereileitungen zu verhandeln. Bei diesen Verhandlungen muß ebenfalls eine Erhöhung der Feuerungszulagen der Arbeiterinnen erstrebt werden, denn auch diese haben ebenso unter der Teuerung zu leiden wie die männlichen Arbeiter.

Die Einnahmen der Hauptkasse im dritten Quartal betragen 372 Mk. Die Ausgaben 2160,10 Mk. An die Hauptkasse gingen 1611,81 Mk. Die Zahl der Aufnahmen beträgt 136. Die Mitgliederzahl hat sich um 71 erhöht. Mit Wirkung vom 1. Oktober ab kommt der Höchstbeitrag von 50 Pf., einschließlich Vorkaufbeitrag 90 Pf. zur Einführung, was ebenfalls in der Teuerung begründet ist. Den Kollegen wurde dringend ans Herz gelegt, dieses kleine Opfer im Interesse der Erhaltung und Kräftigung der Organisation zu tragen, damit ein einheitlicher Beitrag durchgeführt werden kann. Auf die Länge der Zeit wird die Organisation auch mit diesem Beitrag nicht auskommen, wenn der Verbands allen Anforderungen nach dem Arzenei gewachsen sein soll. Dieses muß jeder vernünftige Kollege heute schon einsehen. Auch muß in agitatorischer Hinsicht mehr als bisher für den Kollegen geleistet werden. In dieser Hinsicht ist in manchen Betrieben noch vieles nachzufahren.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Überlassung von Mehl an die Mühlenarbeiter. Die Reichsgerichtsstelle hat folgendes Rundschreiben vom 4. November an die Mühlen gerichtet:

„Den in immer zunehmendem Maße an sie herantrahenden übererwerbenden Mischern der Mühlenarbeiter und Mühlenarbeiter, zu gestatten, daß letzteren gewisse Mengen von Mehl anentgeltlich überlassen werden, glaubt die R.G. sich nicht länger verschließen zu können. Wir erlauben hiermit den Mühlen auf Widerruf:

den bei der Verarbeitung des Getreides beschäftigten Personen bis zu ein Pfund Mehl wöchentlich zum Selbstverbrauch unentgeltlich zu überlassen, soweit dadurch die an die R.G. zur Ablieferung kommenden Mengen nicht unter das Mindestmaß im Sinne des § 33 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinken.

Zur Übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2, 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.“

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Beitragsrückzahlung. Der Verband der Bureauangestellten beschloß auf dem Anfang November tagenden Verbandstag die Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. bis 1 Mk. pro Monat. Der niedrigste Beitrag ist für ein Monatsinkommen bis zu 50 Mk. vorgesehen.

Holkwirtschaftliches, Soziales.

Ueber Mietrückzahlungen und Mietsteigerungen hat der Staatskommissar für das Wohnungswesen Richtlinien erlassen. In dem Rundschreiben stellt er ausdrücklich fest, daß der Mieter das bloße Verlangen des Vermieters nach höherem Mietzins, solange der Mietvertrag nicht gelöst ist, ohne weiteres zurückweisen kann. Will der Vermieter sein Verlangen nach höherer Miete durchsetzen, so muß er kündigen. Da nun die Kündigungen der Nachprüfung und, falls Anordnungen nach § 6 der Mietverordnungen für Notstandsgebiete ergangen sind, sogar der Vorprüfung des Staatskommissars unterliegen, so ist damit den Mietern ein Einfluß auf die Gestaltung der Mieten eingeräumt. Bei der Prüfung der Mietsteigerungen wird in erster Reihe der tatsächliche Wert der Wohnung zugrunde zu legen sein. Dabei wird meist von den Friedensmieten in der Weise ausgegangen werden können, daß dem Ver-

mietet für die Steigerung der Mietzinsen, die erhöhten Aufwendungen für die Instandhaltung der Gebäude usw., ein hinreichender Aufschlag zugerechnet wird. Die Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien ist zwar nicht außer acht zu lassen, sie darf aber nicht allein ausschlaggebend sein. Besonders ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht Familien wegen Minderertrags Wohnungsverhältnisse ausgezehrt werden. Andererseits kann es sich nicht als Aufgabe der Mietvereine angesehen werden, die Verdrängung hoher Wohnungsverhältnisse zu erleichtern, die von Mietern vermöglicher ihrer Wohlhabenheit herrührt.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Vorschläge zur Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes. Der Bund der technisch-industriellen Beamten hat am den Reichstag das Ersuchen gerichtet, eine Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes vorzunehmen zu wollen.

Die Bestimmung im § 2, wonach die Errichtung eines Gewerbevertrages an die Einwohnerschaft von 20.000 geknüpft wird, soll dahin abgeändert werden, daß in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Gewerbevertragsvorstand sein muß. Die für die Zukünftigkeit des Gewerbevertrags festgesetzte Gehaltsgrenze soll für alle Vertriebsbeamten, Werksmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten auf 8000 Mk. festgesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Gewerbevertrags soll auch für Schadenersatzansprüche gegeben sein, die sich aus unzureichender Ablehnung oder nicht rechtzeitiger Ausstellung des Arbeitscheines ergeben, und ebenso für Konkurrenzklauelverletzungen. Für das passive Wahlrecht soll die Vollendung des 25. Lebensjahres genügen und die Aufenthaltbeschränkung aufgehoben werden. Auch den erwerbstätigen Frauen soll das passive Wahlrecht verliehen werden. Zur Teilnahme an den Wahlen soll jede männliche und weibliche Person berechtigt sein, die das 21. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbevertrags Wohnung oder Geschäftstätigkeit hat. Die Verhältnismäßigkeit der Wahl soll zulässig sein, wenn der Wert des Streitgegenstandes dem Betrag von 600 Mk. übersteigt.

Verchiedenes.

Zinsscheine als gleichwertiges Zahlungsmittel. Infolge der Knappheit von Geldumlaufmitteln hat der Bundesrat beschlossen, daß die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der fünfprozentigen Reichsanleihen als „gleichwertiges Zahlungsmittel“ gelten sollen. Die Ungewöhnlichkeit dieses Zahlungsmittels hat wohl mit Veranlassung gegeben, daß bei Auszahlung von Zinsen die Arbeiter verweigert die Zinsscheine zurückzunehmen haben. Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die als Zahlungsmittel erklärten Zinsscheine gleichwertig und gleichberechtigt sind mit allen anderen anerkannten Zahlungsmitteln, besonders mit dem Papiergeld. Sie müssen zu dem auf dem Schein aufgedruckten Betrage nicht nur von allen öffentlichen Kassen, sondern auch im privaten Verkehr als Zahlungsmittel angenommen werden. Sie sind besonders kenntlich durch einen grünen Unterdruck und durch ein deutliches lateinisches „q“ in der rechten oberen Ecke, sowie durch den Vermerk: „Halbjährige Zinsen zahlbar am 2. Januar 1919 mit 2 Mark 50 Pf.“ oder 3 Mark, 12 Mark 50 Pf., 25 Mark, 50 Mark, 125 Mark, 250 Mark, 500 Mark. Die obere Reihe des Aufdruckes lautet bei allen diesen Zinsscheinen: „5 Proz. Anleihe des Deutschen Reiches vom 1913“ oder 1916, 1917, 1918 („uk. 24“). Ebenso tritt keine Entwertung der Zinsscheine ein. Entsprechend dem die obere Reihe des Aufdruckes lautet bei allen diesen 1919 ab gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingelöst. Bis dahin sind sie, wie bemerkt, selbst gesetzliches Zahlungsmittel. Die Arbeiter erfahren also nach keiner Richtung hin eine Schädigung, wenn sie diese Zinsscheine in Zahlung nehmen.

Literarisches.

Der **Vorwärts-Kalender 1919** ist erschienen und nimmt bereits seinen Weg in die Wohnungen der Arbeiterchaft in Stadt und Land. Der Inhalt dieses Arbeiterkalenders weist die gewohnte Vielseitigkeit auf. Zu beziehen ist der Kalender für 250 Mk. durch jede Parteibuchhandlung oder direkt von der Vorwärts-Buchdruckerei, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3. Interessenten wollen den Kalender recht bald bestellen, da die Auflage auch in diesem Jahre vorzeitig vergriffen sein dürfte.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Fern O. 27, Schilderstraße 617, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Gestorbene Mitglieder

nom 16. Oktober bis 7. November.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)
 Stuttgart: Jakob Böhrer, 53 Jahre (80 Mk.).
 Hannover: Wilhelm Hebbe, 57 Jahre (108 Mk.).
 Breslau: Mojs Scheffer, 52 Jahre (78 Mk.); Adolf Raubut, 60 Jahre (200 Mk.); Hermann Walter, 59 Jahre (66 Mk.).
 Kullmbach: Christian Hertel, 49 Jahre (54 Mk.).
 Johann Hermannsdorfer, 51 Jahre (54 Mk.).
 München: Anton Flaucher, 71 Jahre (90 Mk.).
 Nordhausen: Otto Schmidt, 51 Jahre (66 Mk.).
 Magdeburg: Jukus Kühne, 54 Jahre (72 Mk.); Christian Juchars, 51 Jahre (108 Mk.).
 Müritzen: Carl Vogel, 60 Jahre (108 Mk.); Wilhelm Meißel, 63 Jahre (45 Mk.); Johann Jall, 46 Jahre (108 Mk.).
 Sangerhausen: Paul Galle, 53 Jahre (66 Mk.).
 Gärlich: Paul Schulz, 54 Jahre (45 Mk.).
 Dresden: Raul Richter, 58 Jahre (200 Mk.); Hermann Lehmann, 56 Jahre (66 Mk.).
 Frankfurt a. M.: Gottlieb Wobn, 60 Jahre (108 Mk.).
 Leipzig: Reinhold John, 47 Jahre (200 Mk.).
 Braunschweig: Heinrich Bape, 50 Jahre (90 Mk.).
 Uena:

Karl Schlichtermann, 51 Jahre (72 Mk.).
 Berlin: Julius Köhler, 55 Jahre (120 Mk.).
 Hamburg: J. Frick, 51 Jahre (108 Mk.);
 Ludwig Hovv, 29 Jahre (84 Mk.);
 Carl Wolmann, 65 Jahre (84 Mk.).
 Gera: Max Schaub, 45 Jahre (108 Mk.).
 Straßburg i. E.: Ludwig Schmitz, 62 Jahre (72 Mk.).
 Chemnitz: Emil Reßler, 54 Jahre (108 Mk.).

Antezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Ein Hartmann-Habsburg, 36 Mk., Friedr. Winger-Verbroom, 36 Mk., Ant. Geppelmann-Bremen, 36 Mk., Friedr. Michael-Wittenberg, 25 Mk., Fritz Hamer-Hamburg, 36 Mk., Franz Lammert-Hannover, 42 Mk., Merus-Hilke-Hannover, 20 Mk., Georg Kuntner-München, 36 Mk., Carl Fuchs-Salzwedel, 30 Mk., Aug. Bruns-Salzwedel, 25 Mk., Wilh. Seibert-Weisen, 32 Mk., Albert Stambach-Erfurt, 18,50 Mk., Max Winter-Dresden, 19,50 Mk., Georg Dedner-München, 36 Mk., Herm. Naujed-Berlin, 36 Mk., Max. Fuchsbanner-Weisen, 34 Mk., Heinr. Thomas-Stungelstedt, 26 Mk., Friedr. Frickling-Weisen, 20 Mk., Gust. Rigo-Audolfsdorf, 36 Mk., Aug. Wilschagen-Berlin, 36 Mk., Herm. Gerber-Caaschbach, 30 Mk., Friedr. Krich-Breslau, 20 Mk., Carl Weidmann-Regensburg, 20 Mk., Ernst Jangwe-Mannheim-Ludwigshafen, 28 Mk., Heinr. Bödenfröger-Bremen, 42 Mk., Max Schulz-Berlin, 30,50 Mk., Fritz Müller-Greifswald, 36 Mk.

Einnahme der Hauptkasse vom 1. bis 10. November.

Beimar 195.—; Eifemach 3.—; Tübb, 197,45; Seidmühle 104,90; Wanne 212,93; Königsberg 72.—; Bielefeld 426,75; Bamberg 23,36; Hameln 44,59; Erfurt 404,15; Könnigsee 1, Thür. 44,64; Weisen 17,18; Jüterburg 12,97; Stuttgart 295,92; Uena 25,90; Götze 65.—; Sonneberg 188,75; Konstanz-Rodolfszell 108,57 Mk.

Nichtigkeitsbeschluss: In Nummer 42 muß es zu Kaufbeuren 330,41 Mk. heißen.

Die Abrechnung vom dritten Quartal haben eingekandt: Königsberg, Bamberg, Uena, Tübb, Seidmühle, Dortmund, Wanne, Könnigsee, Hameln, Bielefeld, Lüneburg, Detmold, Weisen, Jüterburg, Keutstadt a. S., Konstanz-Rodolfszell, Uena i. S., Götze, Milheim, Sonneberg, Jena, Erfurt, Stuttgart, Schwerin.

Winteralberband.

Seitenzahl	Mk.	Beitrag	Summe	50 Pf.	50 Pf.
Saarbrücken	10	—	—	—	—
Wanne	—	1000	—	—	—
Tübb	—	—	400	—	—
Seidmühle	—	—	600	—	—
Straßburg i. E.	—	—	2000	—	—
Gera	—	—	1000	—	—
Bielefeld	—	—	—	—	—
Bamberg	50	—	—	—	—

Veranstaltungsanzeigen.

Sonntags, den 16. November.

Fürstentum 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“, Windmühlensstraße.
 Gera 8 1/2 Uhr: „Felsenkeller“.
 Badmerleben 8 Uhr: „Zum Luchse“.
 Lohr 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lohr.
 Reichen 8 Uhr: „Kronprinz“.

Sonntag, den 1. November.

Dortmund 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
 Elmshorn Vorm. 9 1/2 Uhr: „Vereinslokal“.
 Frankenthal Vorm. 10 Uhr: „Zum Nachtsicht“.
 Gera 3 Uhr: Reichs. Greizer Straße.
 Gießen 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
 Langensalza 3 Uhr: Oberer Felsenkeller.

Briefkasten.

S. Ansbach. Das gewünschte Buch ist zu haben im Bayerischen Kommunal-Schriftenverlag, München, Arcisstr. 36, wie im Nr. 42 der „Verbandszeitung“ bekannt gegeben war.



Nachruf.
 Wir haben den Kollegen die traurige Mitteilung von dem plötzlichen Ableben des Hauptvorstandsmitgliedes
Fritz Wilsch
 Bierfahrer der Schloßbrauerei Schöneberg, zu machen. Seine Tätigkeit im Verbandsvorstand führt ihm ein dauernd ehrendes Gedächtnis.
Der Verbandsvorstand.

Nachruf.
 Am 3. November starb unser lieber Kollege, der Geschäftsführer
Robert Baumann
 Ehe seiner Vordenker
Zahlsche Zwidan.

Unsere Verbandskollegen
Edwald Fischer und seiner Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.
Die Kollegen der Zahlstelle Götzeberg.

Tüchtige gelernter Bierbrauer und Büttner
 (Lohn, Feuerungszulage u. Vergütung der Reisekosten nach Vereinbarung)
Brauhaus Würzburg
 vorm. Hofbrauhaus Würzburg, Bayern.

Brauer
 oder
Brauereihilfsarbeiter
 entl. leicht kriegsbeschädigte, stellt sofort ein
Löwenbrauerei H.G.
 Berlin-Hohenschönhausen.